

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn,  
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/31986 –**

### **Ausweisungen 2020 und im ersten Halbjahr 2021**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Bei einer Ausweisung handelt es sich um einen Verwaltungsvorgang, durch den einem Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ein bestehendes Aufenthaltsrecht entzogen wird. Typischerweise geschieht dies, weil die Betroffenen bestimmte Straftaten begangen haben und daher als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angesehen werden. Die Zahl der Ausweisungen hat sich zwischen 2015 und 2017 von 3 604 auf 7 374 mehr als verdoppelt (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/3735). 2018 war mit 7 408 ein weiterer leichter Anstieg zu verzeichnen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/12496). Im Jahr 2019 ist die Zahl der Ausweisungen erneut stark auf 11 081 angestiegen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21539). Die wichtigsten Herkunftsländer der ausgewiesenen Personen waren 2019 die Ukraine (1 252), Albanien (1 220) und Serbien (828). Die meisten Ausweisungen entfielen 2019 auf die Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Bayern. Dabei fiel Baden-Württemberg wie schon 2018 erneut mit einem deutlich überproportionalen Anteil an allen in Deutschland verfügbaren Ausweisungen auf. 3 540 bzw. knapp ein Drittel aller Ausweisungen wurden 2019 in diesem Bundesland angeordnet (ebd., Antwort zu Frage 4).

Für Betroffene hat eine Ausweisung schwerwiegende Folgen: Sie verlieren ihr Aufenthaltsrecht und werden im schlimmsten Fall zwangsweise in das Land ihrer Staatsbürgerschaft abgeschoben, zudem tritt eine Wiedereinreiseperrre in Kraft. Sie werden somit aus allen sozialen Zusammenhängen gerissen, ihre „inländische Existenz“ wird vollständig vernichtet. Besonders gravierend wirkt sich dies für Menschen aus, die zwar eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, aber seit Jahrzehnten in Deutschland leben bzw. sogar hier geboren wurden, die also als „faktische Inländerinnen und Inländer“ angesehen werden müssen. Menschen, die wegen rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse nicht abgeschoben werden können, wird eine Duldung erteilt. Auch bei ihnen bewirkt die Ausweisung eine weitgehende soziale Exklusion, da ihre gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten auf Dauer in hohem Maße eingeschränkt werden (<https://www.cilip.de/2016/11/07/ausweisung-reloaded-gesetzgebung-unter-dem-vorwand-von-koeln/>). Zum Stand 30. Juni 2020 waren im Ausländerzentralregister 6 596 Personen gespeichert, gegen

die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden konnten und daher mit einer Duldung in Deutschland lebten (Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/21539).

In einigen Ländern gibt es seit Jahren Proteste und Kampagnen gegen Ausweisungen. Kritisiert wird, dass Ausländerinnen und Ausländer, die Straftaten begehen, dadurch eine ungerechte Doppelbestrafung erfahren. Neben der Strafverfolgung im Land ihres Aufenthalts droht ihnen die Abschiebung in ihr Herkunftsland bzw. in das Herkunftsland ihrer Eltern. In Deutschland gibt es eine solche Diskussion bislang nicht. So regt sich kaum zivilgesellschaftlicher Protest dagegen, dass die Ausländerbehörden Jahr für Jahr Tausenden Menschen das Aufenthaltsrecht entziehen (<https://www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-104-2010/den-ausschluss-festschreiben/>).

Das Ausweisungsrecht wurde in den vergangenen Jahren mehrfach verschärft, zuletzt 2019 mit dem „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (Bundestagsdrucksache 19/10047). Die Fragestellerinnen und Fragesteller sehen diese Entwicklungen mit großer Sorge. Sie halten Ausweisungen für eine unzulässige Disziplinierungs- und Ausschluss technik, die darauf abzielt, Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft einer besonderen Kontrolle zu unterwerfen, und setzen sich für deren Abschaffung ein.

1. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind (mit Stand 30. Juni 2021) im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist (bitte Ausweisungen des Jahres 2020 und des ersten Halbjahrs 2021 gesondert angeben)?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 317.636 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst (2020: 8.257; erstes Halbjahr 2021: 3.714).

2. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand 30. Juni 2021 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Geschlecht (bitte Ausweisungen des Jahres 2020 und des ersten Halbjahrs 2021 gesondert angeben)?

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren im AZR 317.636 Ausländer mit einer Ausweisungsverfügung erfasst; davon waren 272.860 männlich, 44.377 weiblich und 4 divers. Bei 395 Personen war das Geschlecht nicht erfasst.

3.714 erhielten eine Ausweisungsverfügung im ersten Halbjahr 2021 (2020: 8.257); davon waren 3.319 männlich (2020: 7.343), 371 weiblich (2020: 846) und keine Person divers (2020: 2). Bei 24 Personen war das Geschlecht nicht erfasst (2020: 66).

3. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand 30. Juni 2021 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Alter (bitte in den Schritten 0 bis 13 Jahre, 14 bis 17 Jahre, 18 bis 21 Jahre, 22 bis 26 Jahre, 27 bis 35 Jahre, 36 bis 60 Jahre, 60 Jahre und älter, und bitte Ausweisungen des Jahres 2020 und des ersten Halbjahrs 2021 gesondert angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Altersgruppe	zum Stichtag 30.06.2021	1.HJ 2021	2020
Gesamt	317.636	3.714	8.257
davon:			
0–13 Jahre	99	4	16
14–17 Jahre	91	9	20
18–21 Jahre	1.424	255	447
22–26 Jahre	8.923	769	1.714
27–35 Jahre	27.457	1.285	2.932
36–60 Jahre	164.392	1.347	3.013
61 Jahre und älter	115.231	45	111
unbekanntes Alter	19	–	4

4. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand 30. Juni 2021 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach Bundesländern (bitte für Ausweisungen des Jahres 2020 und des ersten Halbjahrs 2021 eine gesonderte Auflistung nach Bundesländern machen und jeweils auch nach den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren; bitte so darstellen wie in der Antwort von Staatssekretär Dr. Helmut Teichmann vom 9. Juni 2020 auf die Nachfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21539)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	insgesamt	1. HJ. 2021	2020
Gesamt	317.636	3.714	8.257
davon:			
Baden-Württemberg	52.751	751	1.630
Bayern	48.581	642	1.433
Berlin	24.867	147	407
Brandenburg	2.415	35	94
Bremen	3.164	16	51
Hamburg	19.692	118	244
Hessen	46.757	484	885
Mecklenburg-Vorpommern	859	14	26
Niedersachsen	19.886	252	656
Nordrhein-Westfalen	64.431	575	1.326
Rheinland-Pfalz	9.890	95	215
Saarland	1.569	29	42
Sachsen	13.460	409	883
Sachsen-Anhalt	2.806	53	183
Schleswig-Holstein	4.581	82	151
Thüringen	1.927	12	31

Ausweisungsverfügungen zum Stichtag 30. Juni 2021 (insgesamt 317.636)

Baden-Württemberg	<b>Summe</b>	<b>52.751</b>
	darunter:	
	Türkei	7.616
	Jugoslawien (ehemals)	6.868
	Algerien	3.208
	Italien	2.154
	Kroatien	1.465
Bayern	<b>Summe</b>	<b>48.581</b>
	darunter:	
	Türkei	8.919
	Jugoslawien (ehemals)	6.917
	Italien	1.641
	Albanien	1.615
	Österreich	1.436
Berlin	<b>Summe</b>	<b>24.867</b>
	darunter:	
	Türkei	4.633
	Pakistan	2.232
	Jugoslawien (ehemals)	1.788
	Libanon	1.765
	Thailand	1.382
Brandenburg	<b>Summe</b>	<b>2.415</b>
	darunter:	
	Ukraine	627
	Vietnam	271
	Russische Föderation	175
	Moldau (Republik)	142
	Albanien	123
Bremen	<b>Summe</b>	<b>3.164</b>
	darunter:	
	Türkei	948
	Ghana	155
	Jugoslawien (ehemals)	151
	Russische Föderation	113
	Nigeria	113
Hamburg	<b>Summe</b>	<b>19.692</b>
	darunter:	
	Türkei	3.411
	Jugoslawien (ehemals)	1.563
	Afghanistan	1.176
	Ghana	892
	Russische Föderation	578
Hessen	<b>Summe</b>	<b>46.757</b>
	darunter:	
	Türkei	6.075
	Jugoslawien (ehemals)	4.456
	Marokko	3.485
	Kolumbien	2.785
	Indien	1.922

Mecklenburg-Vorpommern	<b>Summe</b>	<b>859</b>
	darunter:	
	Ukraine	103
	Russische Föderation	87
	Türkei	69
	Jugoslawien (ehemals)	62
	Armenien	43
Niedersachsen	<b>Summe</b>	<b>19.886</b>
	darunter:	
	Türkei	4.169
	Jugoslawien (ehemals)	1.382
	Ukraine	1.233
	Albanien	972
	Russische Föderation	757
Nordrhein-Westfalen	<b>Summe</b>	<b>64.431</b>
	darunter:	
	Türkei	12.955
	Jugoslawien (ehemals)	4.703
	Marokko	4.255
	Ukraine	2.612
	Serbien	2.152
Rheinland-Pfalz	<b>Summe</b>	<b>9.890</b>
	darunter:	
	Türkei	2.423
	Jugoslawien (ehemals)	903
	Ukraine	471
	Marokko	282
	Vereinigte Staaten von Amerika	273
Saarland	<b>Summe</b>	<b>1.569</b>
	darunter:	
	Türkei	182
	Italien	105
	Algerien	94
	Jugoslawien (ehemals)	90
	Frankreich	77
Sachsen	<b>Summe</b>	<b>13.460</b>
	darunter:	
	Ukraine	5.453
	Moldau (Republik)	692
	Vietnam	666
	Tunesien	478
	Russische Föderation	447
Sachsen-Anhalt	<b>Summe</b>	<b>2.806</b>
	darunter:	
	Ukraine	573
	Vietnam	281
	Russische Föderation	193
	Nigeria	113
	Türkei	103

Schleswig-Holstein	<b>Summe</b>	<b>4.581</b>
	darunter:	
	Türkei	838
	Albanien	369
	Jugoslawien (ehemals)	230
	Ghana	206
	Ukraine	196
Thüringen	<b>Summe</b>	<b>1.927</b>
	darunter:	
	Ukraine	230
	Vietnam	146
	Moldau (Republik)	135
	Russische Föderation	133
	Algerien	117

Ausweisungsverfügungen im Jahr 2020 (insgesamt 8.257):

Baden-Württemberg	<b>Summe</b>	<b>1.630</b>
	darunter:	
	Syrien	224
	Algerien	140
	Gambia	120
	Albanien	111
	Ukraine	86
Bayern	<b>Summe</b>	<b>1.433</b>
	darunter:	
	Albanien	154
	Serbien	151
	Ukraine	114
	Nigeria	85
	Georgien	83
Berlin	<b>Summe</b>	<b>407</b>
	darunter:	
	Türkei	50
	Ukraine	40
	Libanon	38
	Vietnam	26
	Albanien	19
Brandenburg	<b>Summe</b>	<b>94</b>
	darunter:	
	Albanien	17
	Moldau (Republik)	9
	Ukraine	9
	Bosnien und Herzegowina	8
	Serbien	7

Bremen	<b>Summe</b>	<b>51</b>
	darunter:	
	Türkei	13
	Serbien	7
	Syrien	5
	Albanien	4
	Afghanistan	2
	Algerien	2
	Guinea	2
	Montenegro	2
Russische Föderation	2	
Hamburg	<b>Summe</b>	<b>244</b>
	darunter:	
	Albanien	51
	Afghanistan	20
	Türkei	16
	Georgien	14
	Ghana	14
Hessen	<b>Summe</b>	<b>885</b>
	darunter:	
	Albanien	107
	Serbien	106
	Moldau (Republik)	93
	Marokko	61
	Ukraine	59
Mecklenburg-Vorpommern	<b>Summe</b>	<b>26</b>
	darunter:	
	Moldau (Republik)	6
	Ukraine	5
	Indien	3
	Russische Föderation	2
	Albanien	1
	Armenien	1
	Brasilien	1
	Kasachstan	1
	Kirgisistan	1
	Kosovo	1
	Nordmazedonien	1
	Rumänien	1
	Somalia	1
	Syrien	1
Niedersachsen	<b>Summe</b>	<b>656</b>
	darunter:	
	Albanien	140
	Ukraine	122
	Moldau (Republik)	57
	Georgien	46
	Serbien	41

Nordrhein-Westfalen	<b>Summe</b>	<b>1.326</b>
	darunter:	
	Albanien	225
	Ukraine	156
	Serbien	103
	Georgien	102
	Türkei	86
Rheinland-Pfalz	<b>Summe</b>	<b>215</b>
	darunter:	
	Ukraine	31
	Albanien	21
	Türkei	16
	Bosnien und Herzegowina	15
	Moldau (Republik)	12
Serbien	12	
Saarland	<b>Summe</b>	<b>42</b>
	darunter:	
	Syrien	11
	Ukraine	6
	China	4
	Vietnam	4
	Afghanistan	2
	Jordanien	2
Pakistan	2	
Sachsen	<b>Summe</b>	<b>883</b>
	darunter:	
	Ukraine	431
	Georgien	69
	Albanien	61
	Moldau (Republik)	36
Tunesien	27	
Sachsen-Anhalt	<b>Summe</b>	<b>183</b>
	darunter:	
	Ukraine	50
	Guinea-Bissau	21
	Georgien	14
	Afghanistan	13
Moldau (Republik)	9	
Schleswig-Holstein	<b>Summe</b>	<b>151</b>
	darunter:	
	Albanien	51
	Ukraine	10
	Armenien	9
	Moldau (Republik)	8
Serbien	8	
Thüringen	<b>Summe</b>	<b>31</b>
	darunter:	
	Afghanistan	5
	Ukraine	5
	Georgien	4
	Serbien	3
	Albanien	2
	China	2
Marokko	2	

Ausweisungsverfügungen im ersten Halbjahr 2021 (insgesamt 3.714):

Baden-Württemberg	<b>Summe</b>	<b>751</b>
	darunter:	
	Syrien	132
	Gambia	58
	Albanien	55
	Algerien	48
	Bosnien und Herzegowina	44
Bayern	<b>Summe</b>	<b>642</b>
	darunter:	
	Albanien	69
	Ukraine	49
	Georgien	47
	Serbien	44
	Nigeria	32
	Syrien	32
Berlin	<b>Summe</b>	<b>147</b>
	darunter:	
	Ungeklärt	16
	Ukraine	12
	Serbien	11
	Syrien	11
	Türkei	11
Brandenburg	<b>Summe</b>	<b>35</b>
	darunter:	
	Ukraine	6
	Albanien	5
	Moldau (Republik)	4
	Russische Föderation	4
	Georgien	3
Bremen	<b>Summe</b>	<b>16</b>
	darunter:	
	Türkei	5
	Syrien	2
	Ägypten	1
	Albanien	1
	Frankreich	1
	Jordanien	1
	Moldau (Republik)	1
	Nigeria	1
	Russische Föderation	1
	Tunesien	1
	Ungeklärt	1
Hamburg	<b>Summe</b>	<b>118</b>
	darunter:	
	Albanien	27
	Serbien	11
	Ukraine	9
	Georgien	7
	Türkei	7

Hessen	<b>Summe</b>	<b>484</b>
	darunter:	
	Serbien	72
	Albanien	62
	Moldau (Republik)	53
	Marokko	41
	Ukraine	32
Mecklenburg-Vorpommern	<b>Summe</b>	<b>14</b>
	darunter:	
	Albanien	3
	Armenien	2
	Irak	1
	Iran	1
	Moldau (Republik)	1
	Russische Föderation	1
	Somalia	1
	Syrien	1
	Ukraine	1
	Vietnam	1
	Weißrussland	1
Niedersachsen	<b>Summe</b>	<b>252</b>
	darunter:	
	Ukraine	64
	Albanien	51
	Moldau (Republik)	15
	Türkei	14
Georgien	10	
Nordrhein-Westfalen	<b>Summe</b>	<b>575</b>
	darunter:	
	Ukraine	106
	Albanien	88
	Georgien	51
	Serbien	41
Kosovo	35	
Rheinland-Pfalz	<b>Summe</b>	<b>95</b>
	darunter:	
	Moldau (Republik)	14
	Ukraine	12
	Albanien	8
	Georgien	7
	Afghanistan	6
	Ägypten	6
Pakistan	6	
Saarland	<b>Summe</b>	<b>29</b>
	darunter:	
	Syrien	7
	Georgien	3
	Vietnam	3
	Algerien	2
	Bosnien und Herzegowina	2
Serbien	2	

Sachsen	<b>Summe</b>	<b>409</b>
	darunter:	
	Ukraine	185
	Georgien	38
	Moldau (Republik)	26
	Vietnam	19
	Albanien	16
Sachsen-Anhalt	<b>Summe</b>	<b>53</b>
	darunter:	
	Moldau (Republik)	13
	Guinea-Bissau	7
	Syrien	4
	Tadschikistan	4
	Benin	2
	Nordmazedonien	2
	Rumänien	2
Ukraine	2	
Schleswig-Holstein	<b>Summe</b>	<b>82</b>
	darunter:	
	Albanien	22
	Ukraine	21
	Nordmazedonien	6
	Moldau (Republik)	5
Irak	4	
Thüringen	<b>Summe</b>	<b>12</b>
	darunter:	
	Moldau (Republik)	3
	Afghanistan	2
	Ukraine	2
	Albanien	1
	Algerien	1
	Irak	1
	Syrien	1
Vietnam	1	

5. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand 30. Juni 2021 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach den 30 wichtigsten Herkunftstaaten (bitte für Ausweisungen des Jahres 2020 und des ersten Halbjahrs 2021 eine gesonderte Auflistung machen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Die unter den Bezeichnungen „Jugoslawien (ehemals)“ und „Serbien und Montenegro (ehemals)“ aufgeführten Personen waren zum Stichtag 30. Juni 2021 im AZR noch unter diesen alten Staatenbezeichnungen erfasst:

Gesamt	317.636
darunter:	
Türkei	52.828
Jugoslawien (ehemals)	29.537
Ukraine	16.479
Marokko	10.414
Serbien	8.618
Albanien	8.370
Italien	8.002
Algerien	7.665
Russische Föderation	6.872
Indien	6.569
Pakistan	6.282
Bosnien und Herzegowina	6.197
Kroatien	5.543
Nigeria	5.533
Moldau (Republik)	5.001
Nordmazedonien	4.782
Kosovo	4.498
Georgien	4.426
Libanon	4.361
Kolumbien	4.085
Ghana	3.947
Afghanistan	3.766
Vietnam	3.739
Österreich	3.688
Tunesien	3.644
Irak	3.534
Ungeklärt	3.506
Polen	3.378
China	3.266
Serbien und Montenegro (ehemals)	3.232

2020	8.257
darunter:	
Ukraine	1.133
Albanien	973
Serbien	571
Georgien	445
Moldau (Republik)	419
Türkei	415
Syrien	365
Algerien	268
Bosnien und Herzegowina	240
Afghanistan	236
Marokko	230
Nordmazedonien	201
Kosovo	182
Pakistan	174
Vietnam	164
Gambia	151
Nigeria	145
Irak	132
Tunesien	122
Ungeklärt	108
Russische Föderation	94
Somalia	84
Libanon	83
Iran	72
Ghana	69
Weißrussland	68
China	65
Indien	60
Guinea	58
Brasilien	52

1. HJ. 2021	3.714
darunter:	
Ukraine	542
Albanien	413
Serbien	241
Georgien	218
Moldau (Republik)	212
Syrien	207
Türkei	138
Bosnien und Herzegowina	128
Marokko	108
Kosovo	106
Algerien	99
Afghanistan	96
Nordmazedonien	80
Gambia	71
Vietnam	69
Irak	69
Pakistan	64
Nigeria	60
Tunesien	52
Ungeklärt	46
Russische Föderation	45
Iran	40
Ghana	37
Indien	36
Weißrussland	33
China	32
Somalia	29
Montenegro	29
Libanon	28
Ägypten	27

6. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügten Ausländerinnen und Ausländer laut Ausländerzentralregister zum Stand 30. Juni 2021, gegen die eine noch nicht bestands- oder rechtskräftige Ausweisungsverfügung ergangen ist (bei Duldungen bitte, soweit möglich, nach Grund der Duldung differenzieren)?

Zum Auswertungsstichtag 30. Juni 2021 waren im AZR 6.347 Personen als aufhältig mit einer noch nicht vollziehbaren Ausweisungsverfügung erfasst. Davon waren 1.070 Personen mit einem unbefristeten und 1.748 Personen mit einem befristeten Aufenthaltsrecht sowie 1.717 Personen mit einer Duldung gespeichert. 1.812 Personen waren ohne Aufenthaltsrecht, mit Aufenthaltsgestattung oder mit einem Antrag auf einen gestellten Aufenthaltstitel nach § 81 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfasst. Die im AZR erfassten Duldungssachverhalte können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Duldungen	zum Stichtag 30.06.2021
Gesamt	1.717
davon:	
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	30
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	68
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V. m. § 60b Absatz 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	223
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	89
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	27
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	562
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt	7
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	18
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	24
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	605
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	39
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	1
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 1 AufenthG erteilt	1
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	5

7. Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, über welchen Aufenthaltsstatus die Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, vor der Ausweisung verfügten (bitte für Ausweisungen des Jahres 2020 und des ersten Halbjahrs 2021 eine gesonderte Auflistung machen)?

Zum Stand 30. Juni 2021 waren im AZR 317.636 ausländische Staatsangehörige mit einer Ausweisungsverfügung erfasst. Von diesen hatten 51.370 vor der zuletzt erteilten Ausweisungsverfügung einen Speichersachverhalt zum Aufenthaltsstatus gespeichert. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Aufenthaltsrecht	Gesamt	2020	1.Halbjahr 2021
Gesamt	51.370	3.083	1.390
davon:			
unbefristete Aufenthaltsrechte	3.104	185	63
befristete Aufenthaltsrechte	4.567	254	114
Gestattung	632	65	53
Duldung	12.753	1.205	503
Sonstiges (z. B. Fiktionsbescheinigung, Antrag auf Titel gestellt)	30.314	1.374	657

8. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, waren anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (bitte für die Ausweisungen der Jahre 2020 und das ersten Halbjahr 2021 eine gesonderte Auflistung machen)?

Zum Stand 30. Juni 2021 waren im AZR 1.254 Personen erfasst, die zum Zeitpunkt der letzten Ausweisungsverfügung einen Status als anerkannter Flüchtling, Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigter gespeichert hatten. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Gesamt	2020	1.Halbjahr 2021
Gesamt	1.247	125	42
davon:			
Als Asylberechtigter anerkannt	528	5	1
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	602	75	32
Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	117	45	9

9. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, waren mit Stand 30. Juni 2021 im Ausländerzentralregister gespeichert, differenziert nach befristet und unbefristet, und wie viele dieser Ausweisungen erfolgten 2020 und im ersten Halbjahr 2021 (bitte differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ausweisungsverfügung zum Stichtag 30.06.2021	insgesamt	2020	1.Halbjahr 2021
Gesamt	317.636	8.257	3.714
davon:			
Wirkung unbefristet	27.259	68	28
Wirkung befristet	290.377	8.189	3.686

10. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, waren mit Stand 30. Juni 2021 im Ausländerzentralregister als „aufhältig“ bzw. „nicht aufhältig“ gespeichert (bitte bei den noch aufhältigen Personen nach Bundesländern, den 15 häufigsten Herkunftsstaaten, dem aktuellen Aufenthaltsstatus und dem Jahr der Ausweisung differenzieren)?

Zum Auswertungsstichtag 30. Juni 2021 waren von den 317.636 Personen mit Ausweisungsverfügung 31.302 als aufhältig und 286.334 als nicht aufhältig erfasst. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Bundesland	zum Stichtag 30.06.2021
Deutschland Gesamt	31.302
davon nach Ländern	
Baden-Württemberg	5.182
Bayern	4.319
Berlin	2.840
Brandenburg	326
Bremen	660
Hamburg	1.709
Hessen	3.449
Mecklenburg-Vorpommern	112
Niedersachsen	2.537
Nordrhein-Westfalen	6.394
Rheinland-Pfalz	923
Saarland	242
Sachsen	1.131
Sachsen-Anhalt	603
Schleswig-Holstein	679
Thüringen	196

Staatsangehörigkeit	zum Stichtag 30.06.2021
Deutschland Gesamt	31.302
darunter nach Hauptstaatsangehörigkeiten:	
Türkei	4.013
Serbien	2.235
Kosovo	1.487
Kroatien	1.233
Ungeklärt	1.216
Libanon	951
Nigeria	942
Irak	917
Marokko	903
Bosnien und Herzegowina	890
Albanien	879
Syrien	769
Ukraine	768
Algerien	739
Nordmazedonien	714

Aufenthaltsstatus	zum Stichtag 30.06.2021
Gesamt	31.302
davon:	
Befristet	25.439
Unbefristet	5.863

nach Jahr der Ausweisungsverfügung	zum Stichtag 30.06.2021
Deutschland Gesamt	31.302
davon:	
bis 1999	4.922
2000	1.148
2001	1.183
2002	1.205
2003	1.417
2004	1.381
2005	1.101
2006	1.319
2007	1.239
2008	1.134
2009	1.045
2010	1.070
2011	963
2012	969
2013	915
2014	703
2015	629
2016	666
2017	974
2018	1.373

nach Jahr der Ausweisungsverfügung	zum Stichtag 30.06.2021
Deutschland Gesamt	31.302
davon:	
2019	1.827
2020	2.557
im 1. Halbjahr 2021	1.562

11. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer waren mit Stand 30. Juni 2021 im Ausländerzentralregister gespeichert, gegen die eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, differenziert nach „noch nicht vollziehbar“, „sofort vollziehbar“ und „unanfechtbar“, und wie viele dieser Ausweisungen erfolgten 2020 und im ersten Halbjahr 2021 (bitte differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

zum Stichtag 30.06.2021	insgesamt	2020	1.Halbjahr 2021
Ausweisungsverfügung Gesamt	317.636	8.257	3.714
davon:			
unanfechtbar	223.714	3.966	1.203
sofort vollziehbar	66.004	3.004	1.496
noch nicht vollziehbar	27.918	1.287	1.015

12. Wie viele der Ausländerinnen und Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging (bitte zum Stand 30. Juni 2021 sowie für Ausweisungen im Jahr 2020 sowie im ersten Halbjahr 2021 angeben),
- reisten nach Kenntnis der Bundesregierung freiwillig aus,
  - wurden nach Kenntnis der Bundesregierung abgeschoben,

Die Fragen 12 bis 12b werden gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 286.334 Personen, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging, als nicht aufhältig erfasst. Aus den Daten des AZR kann nicht valide ermittelt werden, wie viele davon freiwillig bzw. unfreiwillig ausreisten.

Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Nicht aufhältig mit Ausweisungsverfügung zum Stichtag 30.06.2019	insgesamt	2020	1.Halbjahr 2021
Gesamt	286.334	5.700	2.152
davon:			
Ausreise	285.743	4.719	2.152
Verstorben	591	981	0

- konnten nach Kenntnis der Bundesregierung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden (bitte Gründe so differenziert wie möglich benennen)?

Nach Angaben des AZR zum Stichtag 30. Juni 2021 war zu 7.655 aufhältigen Personen, gegen die eine Ausweisungsverfügung erging, eine Duldung nach § 60a AufenthG gespeichert. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Duldungen	zum Stichtag 30.06.2021 insgesamt	1.Halbjahr 2021	2020
Gesamt	7.655	377	984
davon:			
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	118	4	15
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungs- hindernisse n. § 60 Abs. 1–5, 7 AufenthG erteilt	264	13	61
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleite- ter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	3	2	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	402	8	29
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizi- nischen Gründen erteilt	115	4	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	2.279	90	253
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	13	2	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Voll- streckung nach § 456a StPO erteilt	24	2	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei statt- gegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	9		3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt	19	1	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	79	5	9
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthalts- beendigung bevorstehen erteilt	128	12	29
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG erteilt	4		1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt	1		

Duldungen	zum Stichtag 30.06.2021 insgesamt	1.Halbjahr 2021	2020
Gesamt	7.655	377	984
davon:			
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	18		1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	2.926	136	359
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	21	2	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	127	7	10
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	8		
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c Absatz 1 AufenthG erteilt	7	2	
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d Absatz 1 AufenthG erteilt	4		
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d Absatz 4 AufenthG erteilt	1		
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	21		
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	1.064	87	189

13. In wie vielen Fällen wurden durch die Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG Status) im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) 2020 und im ersten Halbjahr 2021 Überwachungsmaßnahmen nach § 56 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) begleitet bzw. koordiniert (bitte nach Jahren und Herkunftsstaaten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Angaben zu der Gesamtzahl der Fälle, in denen die Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG Status) im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) 2020 und im ersten Halbjahr 2021 Überwachungsmaßnahmen nach § 56 AufenthG begleitet bzw. koordiniert hat, liegen nicht vor. Im Zeitraum von Januar 2020 bis Juni 2021 wurden in insgesamt drei Fällen der AG Status Maßnahmen nach § 56 AufenthG durch die zuständigen Behörden erlassen (davon betroffen: im ersten Halbjahr 2021 ein pakistanischer Staatsangehöriger und zwei syrische Staatsangehörige, keine Person im Jahr 2020).

14. In wie vielen Fällen hat die AG Status 2020 und im ersten Halbjahr 2021 eine Abschiebungsanordnung ohne vorherige Ausweisung nach § 58a AufenthG empfohlen, in wie vielen Fällen wurde dieser Empfehlung nach Kenntnis der Bundesregierung Folge geleistet, und wie viele Abschiebungsanordnungen gab es insgesamt (bitte nach Jahren und Herkunftsstaat der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im Zeitraum von Januar 2020 bis Juni 2021 wurde in einem Fall der AG Status eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG von der zuständigen Behörde erlassen (davon betroffen: im ersten Halbjahr 2021 ein iranischer Staatsangehöriger, keine Person im Jahr 2020). Im Rahmen der AG Status können von jeder teilnehmenden Behörde Maßnahmen und Vorgehensweisen angeregt werden. Eine statistische Erhebung der angeregten Maßnahmen der einzelnen Teilnehmenden liegt nicht vor.

15. Wie viele Verlustfeststellungen nach dem Freizügigkeitsgesetz sind seit 2014 erfolgt (bitte nach § 5 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes (FreizügG), § 6 Absatz 1 FreizügG und § 2 Absatz 7 FreizügG sowie nach Jahren und den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenziert darstellen)?

Zwischen Januar 2014 und Juni 2021 sind laut AZR insgesamt 19.383 Verlustfeststellungen nach dem Freizügigkeitsgesetz (FreizügG) erfolgt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Verlustfeststellungen nach §§ des FreizügG	zum Stichtag 30.06.2021
Gesamt	19.383
davon nach:	
§ 2 Abs. 7 FreizügG	746
§ 5 Abs. 4 FreizügG	9.229
§ 6 Abs. 1 FreizügG	9.408

Verlustfeststellungen nach Jahren	zum Stichtag 30.06.2021
Gesamt	19.383
davon:	
2021	1.328
2020	2.718
2019	3.339
2018	3.007
2017	2.636
2016	2.483
2015	2.004
2014	1.868

Verlustfeststellungen nach den 5 wichtigsten Staatsangehörigkeiten	zum Stichtag 30.06.2021
Gesamt	19.383
darunter:	
Rumänien	5.929
Polen	3.476
Bulgarien	2.193
Litauen	919
Italien	644

16. Von welchen Arbeitsgruppen oder Koordinierungen zwischen den Bundesländern, in denen es darum geht, Verlustfeststellungen bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern verstärkt zu prüfen und gegebenenfalls zu erlassen und zu vollziehen, hat die Bundesregierung Kenntnis, bzw. an welchen entsprechenden Arbeitsgruppen oder Koordinierungen ist sie sogar selbst beteiligt (bitte so konkret wie möglich mit Datum und beteiligten Akteuren auflisten)?
17. Welche konkreten Absprachen, Initiativen oder Vereinbarungen hat es in diesem Zusammenhang nach Kenntnis der Bundesregierung gegeben, und was ist ihr über den Stand der Umsetzung bekannt?

Die Fragen 16 und 17 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Kenntnisse im Sinne der Fragestellungen hat die Bundesregierung nicht.

